

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 19/21733 –**

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Übereinkommen  
vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und  
Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt  
(Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-  
Ausführungsgesetz – BinSchAbfÜbkAG)**

### **A. Problem**

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei des internationalen Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI). Zur Durchführung des CDNI in Deutschland wurde das Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (BinSchAbfÜbkAG) erlassen.

Im Jahr 2017 wurde das CDNI dahingehend geändert, dass Bestimmungen über den Umgang mit gasförmigen Rückständen flüssiger Ladung (Dämpfe) eingefügt wurden.

### **B. Lösung**

Zur Anpassung an das geänderte CDNI soll das BinSchAbfÜbkAG neu gefasst werden. Gleichzeitig sollen in der neuen Fassung weitere punktuelle Änderungen des bisher geltenden Rechts vorgenommen werden, da sich diese in der praktischen Umsetzung als notwendig erwiesen haben.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/21733 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 2 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 Verpflichteten können zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zuverlässige, fachlich geeignete Dritte beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt und so lange bestehen, bis ihre Pflichten endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen sind.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Betreiber und Befrachter, die eine Vereinbarung nach Absatz 1 treffen, müssen vor der gemeinsamen Nutzung einer Anlage einen Bedarfsplan nach § 4 Absatz 1 aufstellen.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten

- a) Geschäfts- und Betriebsgrundstücke,
- b) öffentlich zugängliche Geschäfts- und Betriebsräume an Bord eines Fahrzeugs sowie
- c) sonstige öffentlich zugängliche Geschäfts- und Betriebsräume

der in § 6 Absatz 4 genannten Personen betreten,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit im Hinblick auf dieses Gesetz, der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und das Übereinkommen können die zuständigen Behörden über die Absätze 1 und 2 hinaus auch außerhalb der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten

1. Geschäfts- und Betriebsgrundstücke,
2. Wohn-, Geschäfts- und Betriebsräume an Bord eines Fahrzeugs sowie
3. sonstige Geschäfts- und Betriebsräume

der in § 6 Absatz 4 genannten Personen betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

Berlin, den 16. September 2020

**Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**Cem Özdemir**  
Vorsitzender

**Jörg Cezanne**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Jörg Cezanne

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/21733** in seiner 173. Sitzung am 10. September 2020 beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei des internationalen Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI). Die von der Konferenz der Vertragsparteien (KVP) dieses Übereinkommens gefassten Beschlüsse sind verbindlich. Zur Durchführung des CDNI in Deutschland wurde das Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (BinSchAbfÜbkAG) vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2642) erlassen, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist.

Mit dem Beschluss CDNI 2017-I-4 der KVP vom 22. Juni 2017 wurde das CDNI umfassend geändert. Eingefügt wurden Bestimmungen über den Umgang mit gasförmigen Rückständen flüssiger Ladung (Dämpfe).

Zur Anpassung an das geänderte CDNI soll das BinSchAbfÜbkAG neu gefasst werden. Gleichzeitig sollen in der neuen Fassung weitere punktuelle Änderungen des bisher geltenden Rechts vorgenommen werden, da sich diese in der praktischen Umsetzung als notwendig erwiesen haben.

Das Vorhaben ist alternativlos, da die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei des CDNI zur Umsetzung der Beschlüsse verpflichtet ist. Derzeit im Vollzug des CDNI auftretende Probleme blieben ohne die übrigen geplanten Änderungen ungelöst.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/21733 in seiner 104. Sitzung am 16. September 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(15)391.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 19/21733 in seiner 82. Sitzung am 16. September 2020 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(15)391.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/21733 in seiner 54. Sitzung am 9. September 2020 beraten und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz gegeben ist. Eine Prüfbitte sei nicht erforderlich (Ausschussdrucksache 19(26)74-12).

#### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die Vorlage auf Drucksache 19/21733 in seiner 83. Sitzung am 16. September 2020 beraten und den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(15)391 einstimmig angenommen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung.

#### **B. Besonderer Teil**

Die vom Ausschuss beschlossenen Änderungen begründen sich wie folgt:

##### **Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 6):**

Die Änderung bezweckt, die weiterbestehende Verantwortlichkeit des Verpflichteten deutlicher zu betonen. Hierzu greift Satz 2 die Anregung des Bundesrates inhaltlich auf und lehnt sich dabei an den Wortlaut in § 22 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes an, um eine in der Praxis bereits eingeführte, bekannte Formulierung zu verwenden. Diese bewährten Vorgaben in Satz 2 machen weitere, detailreiche Regelungen überflüssig, die möglicherweise nicht für jeden Fall geeignet wären.

##### **Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 2):**

Der bisherige Wortlaut des Entwurfs sieht vor, dass Betreiber und Befrachter einen Bedarfsplan vor Errichtung der Anlage aufstellen müssen. Das wäre unmöglich, wenn eine Anlage, die gemeinsam genutzt werden soll, bereits besteht, worauf der Bundesrat hingewiesen hatte. Auf einen zeitlichen Anknüpfungspunkt kann allerdings nicht verzichtet werden um sicherzustellen, dass in jedem Falle zuerst ein Bedarfsplan aufgestellt wird und danach erst die gemeinsame Nutzung der Annahmestelle beginnt. Nur so ist gewährleistet, dass die gemäß § 4 im Bedarfsplan als erfüllt nachzuweisenden Voraussetzungen für die gemeinsame Nutzung eingehalten werden. Die nun gefundene Lösung wird denjenigen Fällen gerecht, in denen die Annahmestelle bereits besteht. Durch den geänderten Wortlaut wird klargestellt, dass es nicht auf die Errichtung als baulichen Akt ankommt, sondern auf den Beginn der gemeinsamen Nutzung einer Annahmestelle.

##### **Zu Nummer 3 (§ 17)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 1):**

Die geänderte Fassung der Nummer 1 nimmt im neuen Buchstaben a eine Anregung des Bundesrates auf und stellt nun klar, dass von der Eingriffsbefugnis auch das Betreten von Geschäfts- und Betriebsgrundstücken umfasst ist. Die neuen Buchstaben b und c regeln, was in Nummer 1 des bisherigen Entwurfs enthalten ist. Dabei erfolgt in Buchstabe b im Hinblick auf Befugnisse an Bord auf Anregung des Bundesrates eine Ausweitung; nicht nur das Betreten des Fahrzeuges selbst, sondern auch das Betreten von Räumlichkeiten an Bord soll nun von der Eingriffsbefugnis erfasst sein – immer vorausgesetzt, es handelt sich um öffentlich zugängliche Geschäfts- und Betriebsräume, die insbesondere auf Fahrgastschiffen vorhanden sein dürften.

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 3):**

Die neue Formulierung in Absatz 3 greift die Anregung des Bundesrates auf und stellt nun in Nummer 1 klar, dass die Eingriffsbefugnisse auch das Betreten von Grundstücken umfasst. Die in den Nummern 1 und 2 der bisherigen Fassung des Entwurfs enthaltenen aufgeführten Räumlichkeiten sind nun in den Nummern 2 und 3 enthalten. Dabei werden dieselben Begrifflichkeiten verwendet wie in Absatz 1, um Missverständnisse zu vermeiden. Zudem wird auf das Merkmal „nicht öffentlich zugänglich“ verzichtet, das an dieser Stelle überflüssig ist. Gleichzeitig wird daran festgehalten, das Verhältnis von Absatz 3 zu den Absätzen 1 und 2 zu bestimmen. Denn Absatz 3 gewährt nicht andere, sondern zusätzliche Befugnisse bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Berlin, den 16. September 2020

**Jörg Cezanne**  
Berichterstatter





